



Fachbereich WD 7

Einzelfragen zum Betrieb von Kleinkrafträdern im Zusammenhang mit der Sonderregelung im Einigungsvertrag

Auf Grundlage des Einigungsvertrages zwischen der BRD und der DDR ist es auch 35 Jahre nach der Wiedervereinigung weiterhin rechtlich zulässig, ausgewählte Modelle von DDR-Kleinkrafträdern, die eine Höchstgeschwindigkeit von bis zu 60 km/h aufweisen, mit einem sogenannten Rollerführerschein (Fahrerlaubnisklasse AM) zu bewegen. Nachfolgend sollen, nach einer kurzen Ausführung zu bundesrechtlich relevanten Vorschriften, die rechtlichen Grundlagen sowie die Auswirkungen dieser Sonderregelung überblicksartig und cursorisch dargestellt werden.

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) bestimmt unter anderem, welche Fahrzeuge eine Zulassung benötigen und welche ohne eine solche im deutschen Straßenverkehr geführt werden dürfen. **Kleinkrafträder** bedürfen demnach **keiner Zulassung zum Straßenverkehr** (§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 d) FZV) und erfordern lediglich die Fahrerlaubnis der Klasse AM (§ 6 Absatz 1 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)), welche automatisch Bestandteil der Klasse B ist (§ 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 FeV). Gemäß § 2 Satz 1 Nr. 11 FZV ist in Deutschland ein Kleinkraftrad ein zwei- oder dreirädriges Kraftfahrzeug mit maximal 50 Kubikzentimetern Hubraum (bei Modellen mit Verbrennungsmotor), 4 kW Dauer-Nennleistung (bei Elektroantrieb) und **45 km/h Höchstgeschwindigkeit**.

Gleichwohl gelten auch für zulassungsfreie Fahrzeuge Regeln und Bedingungen. So darf ein **zulassungsfreies Fahrzeug** von der das Fahrzeug führenden Person auf öffentlichen Straßen unter anderem nur dann in Betrieb gesetzt werden, wenn es einem genehmigten Typ entspricht oder eine Fahrzeug-Einzelgenehmigung erteilt ist (§ 4 Absatz 1 FZV). Als **Betriebserlaubnis** kann etwa die Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) oder die Erlaubnis zum Betrieb für Einzelfahrzeuge nach § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) dienen.

Eine **Sonderregelung** zu § 2 Satz 1 Nr. 11 FZV stellt § 76 Nr. 8 (§ 6 Abs. 1 b) zu Klasse AM) FeV in Verbindung mit dem **Einigungsvertrag** (Anlage I, Kapitel XI, Sachgebiet B – Straßenverkehr, Abschnitt III, Ziffer 2, Maßgabe 21 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands) dar, wonach Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor im Sinne der Vorschriften der DDR als Kleinkrafträder gelten, wenn sie bis zum 28. Februar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind. Davon umfasst sind auch Kleinkrafträder aus der DDR mit einer **Höchstgeschwindigkeit von**

60 km/h. Demnach bedürfen ausnahmsweise auch diese keiner Zulassung zum Straßenverkehr und können mit einer Fahrerlaubnis der Klasse AM geführt werden, vorausgesetzt es besteht ein Nachweis über die im Sinne der damaligen Vorschriften der DDR erteilte ABE.

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) kann für die in der ehemaligen DDR hergestellten Kleinkraftträder einen Nachweis über die im Sinne der damaligen Vorschriften der DDR erteilte ABE ausstellen, die vor dem 1. März 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind (vgl. BT-Drs., S. 2). Die Prüfung, ob in der DDR für das Fahrzeug eine ABE ausgestellt wurde, erfolgt anhand von Fahrzeugstellnummer, Typbezeichnung oder sonstigen technischen Merkmalen (vgl. BT-Drs., S. 2f.).

Die Sonderregelung gilt jedoch nicht für Kleinkraftträder, die von der DDR exportiert wurden. Das KBA führt dazu aus:

„Vom Kraftfahrzeugtechnischen Amt der ehemaligen DDR wurde für **Exportfahrzeuge** (z. B. nach Ungarn, Polen, BRD) **keine ABE erteilt**. Reimportierte Fahrzeuge benötigen immer eine Einzelbetriebserlaubnis durch die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde. Diese wird in der Regel ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen (a. a. S.) von einer Technischen Prüfstelle (z. B. TÜV/DEKRA) oder eines Technischen Dienstes für Gesamtfahrzeug (z. B. GTÜ, KÜS) vor der Erteilung der Betriebserlaubnis fordern.“ [Hervorhebungen diesseits.]

Vor dem Hintergrund, dass für Kleinkraftträder die Höchstgeschwindigkeit für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf 45 km/h verbindlich vorgeschrieben wurde (vgl. EU-Richtlinie), können Export-Kleinkraftträder mit einer Höchstgeschwindigkeit von über 45 km/h nach aktueller Rechtslage – abgesehen von der Sonderregelung im Einigungsvertrag – daher grundsätzlich keine Betriebserlaubnis als Kleinkrafttrader erlangen.

Quellen:

- BT-Drs.: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD, BT-Drucksache 20/348, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/003/2000348.pdf> (Stand dieser und nachfolgender Internetquellen: 31.01.2025).
- Einigungsvertrag: Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889), die zuletzt durch § 11 der Verordnung vom 15. August 2022 (BGBl. I S. 1401) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/einigvtr/BJNR208890990.html>.
- FeV: Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 299) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010.
- FZV: Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199, S. 2), die zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I S. 411) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/.
- KBA: Auskünfte zu gültigen ABE-Betriebserlaubnissen, abrufbar unter https://www.kba.de/DE/Themen/Typgenehmigung/Informationen_TGV/Auskuenfte_ABE/auskuenfte_inhalt.html.
- EU-Richtlinie: RICHTLINIE 92/ 61 /EWG DES RATES vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge, Kapitel I, Artikel 1 Absatz 2, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31992L0061>.
- StVZO: Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 191) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/.
